

Satzung des Vereins TABULA e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „TABULA“ mit dem Zusatz „gemeinnütziger e. V“. Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Förderzweck wird unmittelbar selbst verwirklicht, indem Kindern und Jugendlichen durch ein generationenübergreifendes Engagement ein breites Angebot individueller Entwicklungs- und Lernchancen durch Bildungspaten geboten wird. Dieser Satzungszweck wird ebenfalls verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verein verfolgt zudem mildtätige Zwecke gem. § 53 Nr. 1 und Nr. 2 Abgabenordnung (AO). Verwirklicht wird dies in dem der Verein die Initiierung und Schaffung lokaler Einrichtungen, Arbeitskreise und Projekte, die z.B. die Förderung der Bildung, der körperlichen und geistigen Ertüchtigung und gesellschaftlichen Teilhabe, insbesondere von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien, als Ziel innehaben, fördert.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit der Antragstellung wird zugleich die Anerkennung der Satzung und die Verpflichtung erklärt, bei der Erfüllung des Vereins zwecks tätig mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand einstimmig. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden, die hierüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend entscheidet.
- (4) Die Inhalte der Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern können über separate Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Eine Veränderung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Vereins findet dadurch nicht statt.
- (5) Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 4 Fördermitglieder

- (1) Neben den ordentlichen Mitgliedern (§ 3) kann der Verein natürliche wie juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen, die dem Verein ideell, durch Spenden, Beiträge oder in sonstiger Weise verbunden sind.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (3) Über die Aufnahme von Förderern in den Verein entscheidet der Vorstand einstimmig. Die Einzelheiten der Fördermitgliedschaft regelt der Vorstand.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern des Vereins gemäß § 3 werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen Beiträge ganz oder zum Teil zu erlassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärungen gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen, die hierüber auf ihrer nächsten ordentlichen Versammlung abschließend entscheidet.

§ 7 Organe und Einrichtungen des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse und Arbeitskreise gebildet werden, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es entscheidet insbesondere über
- Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer- oder prüferinnen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 3 (3) und § 6 (3)
 - Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, Änderung der Satzung oder Auflösung der Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Versammlung ist die Tagesordnung festzustellen und ein Schriftführer zu wählen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen, Abwahl des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 notwendig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem geschäftsführenden Vorstand (bezeichnet als Vorstand) gehören an
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende
 - der/die Schatzmeister/in

Der Vorstand kann bei Bedarf um Beisitzer erweitert werden.

Dem Vorstand gehören die Stadt Wolfsburg, vertreten durch den Stadtrat/die Stadträtin für Bildung, Jugend und Integration, und die TU Braunschweig, vertreten durch ein Mitglied des Präsidiums, an.

- (2) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand gemäß § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben an Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung übertragen. Diese werden durch den Vorstand schriftlich beauftragt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein. Gehören juristische Personen dem Verein an, können die zur Vertretung befugten Personen als Vorstandsmitglieder bestellt werden. § 9 (1) bleibt unberührt.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in. Er/sie darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 8 fest

gelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Die erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.